



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**49. Jahrgang**

**Ansbach, 8. April 2004**

**Nr. 7**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken .....	42
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum .....	45
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 30. Juli 1979 über die Volksschulen in der Stadt Schwabach .....	46
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 30. August 1972 über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus .....	47
Rechtsverordnung über die Umbenennung und Weiterführung der Volksschule Markt Erlbach (Grund- und Hauptschule), Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim .....	47
<b>Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken</b>	
Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung des Kulturpreises und der Förderpreise des Bezirkes Mittelfranken vom 25. März 2004 .....	48
Satzung zur Änderung der Satzung für die Krankenhäuser des Bezirkes Mittelfranken vom 25.03.2004 .....	48
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
2. Änderungssatzung über die Erhebung von Parkgebühren des Zweckverbandes Altmühlsee vom 12. März 2004 .....	49
3. Änderungssatzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Altmühlsee vom 12. März 2004 .....	49
Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“ vom 17. März 2004 .....	49
Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) in der Fassung vom 01.01.2002 (MFrABI Nr. 12/2002 S. 90) .....	50
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	50

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

### Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken

#### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. März 2004 Gz. 230-1444e-1/04

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken hat in ihrer Sitzung am 10.12.2003 die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 12.02.2004 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt. Die geänderte und neugefasste Verbandssatzung wird nachfolgend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

#### Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken

Vom 26. Februar 2004

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken vom 09.06.2000 (MFrABI S. 128) wird gem. Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424) mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken geändert und wie folgt gefasst:

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken (ZVSMM)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwabach.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### § 2 Verbandsmitglieder

Die Mitglieder des Zweckverbandes sind:

1. die Stadt Ansbach
2. die Stadt Erlangen
3. die Stadt Fürth
4. die Stadt Nürnberg
5. die Stadt Schwabach
6. der Landkreis Ansbach
7. der Landkreis Erlangen-Höchstadt
8. der Landkreis Fürth
9. der Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
10. der Landkreis Nürnberger Land
11. der Landkreis Roth
12. der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

#### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst das jeweilige Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

#### § 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat zur Aufgabe, einen Anteil am Stammkapital der GSB - Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu halten und alle Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die mit diesem Geschäftsanteil verbunden sind.
- (2) Der Zweckverband hat die Stiftung FES errichtet. Im Rahmen seiner Verpflichtung als Stifter kann er Unternehmen des privaten Rechts errichten oder sich an solchen beteiligen.

#### § 5 Organe

- (3) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitzender).
- (4) Die Verbandsorgane können zu ihrer Unterstützung jederzeit sachkundige Personen beiziehen. Darüber hinaus wird ein Umweltbeirat gebildet.

#### § 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Die Landkreise Fürth und Roth entsenden darüber hinaus für jede Standortgemeinde von Sondermüll-Entsorgungsanlagen einen zusätzlichen Verbandsrat.

- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren Oberbürgermeister oder Landrat vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle der Stellvertreter.

Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter kann eine beteiligte Gebietskörperschaft auch eine andere Person als Verbandsrat bestellen. Die Gebietskörperschaft hat für den Fall einer Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen. In diesem Fall haben die Mitglieder dem Zweckverband anzuzeigen, wer sie vertritt.

Die weiteren Vertreter einer Gebietskörperschaft in der Verbandsversammlung werden durch die Beschlussorgane der Gebietskörperschaft bestellt.

- (3) Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden vor jeder Sitzung der Gesellschafterversammlung der GSB - Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH und nach Bedarf, insbesondere zur

Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden, einzuberufen.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn es Verbandsräte, die zusammen wenigstens ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung vertreten, schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragen.

- (4) Die Einladung muss Tag, Zeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

### § 7

#### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, nach dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung eine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
- alle Entscheidungen, die einem Gesellschafter auf Grund des Gesellschaftsvertrages der GSB - Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH abverlangt werden;
  - die Bildung und Auflösung von Beiräten;
  - die Bestimmung derjenigen, die für den Zweckverband in den Aufsichtsrat der GSB - Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH entsandt werden sollen;
  - den Austritt und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
  - die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
  - die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
  - die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie den Finanzplan;
  - die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
  - die Änderung der Verbandsaufgaben;
  - die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung;
  - die Auflösung des Zweckverbandes;
  - die Entscheidung über Erhebung einer Umlage gemäß § 15.

### § 8

#### Leitung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Verbandsversammlung. Jeder von ihnen ist stimmberechtigt.
- (2) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in öffentlicher Sitzung bei offener Stimmabgabe mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse nach § 7 Abs. 2 Buchstaben a) und c) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmzahl, Beschlüsse nach § 7

Abs. 2 Buchstaben d), i), k), l) und m) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse nach § 7 Abs. 2 Buchstaben d), i), und l) sowie in den Fällen des Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 KommZG bedürfen außerdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesende Verbandsräte über mehr als die Hälfte der allen Verbandsmitgliedern zustehenden Stimmen (satzungsmäßige Stimmzahl in der Verbandsversammlung) verfügen.

- (4) Die Verbandsmitglieder haben zusammen 100 Stimmen. Die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder bemisst sich nach folgendem Schlüssel:

1. die Stadt Ansbach	1
2. die Stadt Erlangen	3
3. die Stadt Fürth	7
4. die Stadt Nürnberg	30
5. die Stadt Schwabach	8
6. der Landkreis Ansbach	6
7. der Landkreis Erlangen-Höchstadt	4
8. der Landkreis Fürth	8
9. der Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	2
10. der Landkreis Nürnberger Land	12
11. der Landkreis Roth	9
12. der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	10

- (5) Die Beschlussorgane der Landkreise Fürth und Roth legen fest, wie viele Stimmen aus Absatz 4 jedem zusätzlichen Verbandsrat gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 zustehen.

### § 9

#### Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von 6 Jahren, soweit sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, auf die Dauer dieses Amtes gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende sowie seine Stellvertreter werden nacheinander in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

### § 10

#### Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er vollzieht ihre Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtun-

gen erwarten lassen. Die Verbandsversammlung kann hierfür Richtlinien aufstellen und ihm darin weitere Angelegenheiten übertragen, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

- (4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsmitglieder über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit der GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu unterrichten.
- (6) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

### **§ 11 Geschäftsstelle**

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von dem Verbandsmitglied wahrgenommen, das den Verbandsvorsitzenden stellt. Der Verbandsvorsitzende kann mit der Geschäftsstellenleitung einen Dritten beauftragen. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Zweckverband.

### **§ 12 Dienstherreneigenschaft**

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

### **§ 13 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 14 Wirtschaftsführung**

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft sinngemäß Anwendung.

### **§ 15 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, die mit eventuellen Gewinnanteilen verrechnet wird. Die Umlage wird nach folgendem Schlüssel prozentual auf die Mitglieder verteilt:

1. die Stadt Ansbach	2 %
2. die Stadt Erlangen	6 %
3. die Stadt Fürth	9 %
4. die Stadt Nürnberg	49 %
5. die Stadt Schwabach	4 %
6. der Landkreis Ansbach	4 %
7. der Landkreis Erlangen-Höchstadt	4 %
8. der Landkreis Fürth	2 %

9. der Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	2 %
10. der Landkreis Nürnberger Land	6 %
11. der Landkreis Roth	3 %
12. der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	9 %

- (2) Die Höhe der Umlage wird von der Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgelegt.

### **§ 16 Gewinnverwendung**

Die an den Zweckverband eventuell ausgeschütteten Gewinne werden entsprechend den Anteilen der Verbandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 1 an die Verbandsmitglieder verteilt, soweit sie nicht verrechnet werden können.

### **§ 17 Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.
- (2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes. Die Verbandsversammlung hat über die Vergabe der Prüfung an ein Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes für jede Jahresrechnung zu befinden.
- (3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (4) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

### **§ 18 Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes**

- (1) Ein Mitglied des Zweckverbandes kann zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich, spätestens 1 Jahr vor dem beabsichtigten Austritt, gegenüber dem Verbandsvorsitzenden zu erklären.
- (2) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts sind die Zustimmung der Verbandsversammlung und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Der Austritt eines Mitglieds darf den Bestand des Zweckverbandes nicht gefährden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Entschädigung der im Zweckverband verbliebenen Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitglieds entstehenden Nachteile geregelt ist sowie die sonst infolge des Austretens erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.
- (3) Die näheren von der Verbandsversammlung zu beschließenden Bedingungen für die Zustimmung zum Austritt sind durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen. Die Bedingungen

müssen den Aufwendungen des Zweckverbandes für das austretende Mitglied und der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes für die verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen.

- (4) Ein Mitglied des Zweckverbandes erhält bei seinem Austritt nicht mehr als seine eingezahlten Einlagen und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Das Recht eines Mitglieds zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Die verbleibenden Mitglieder setzen den Zweckverband fort. Die Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß für das Ausscheiden infolge außerordentlicher Kündigung sowie für den Abschluss.

### § 19

#### Auflösung und Abwicklung

- (1) Vor Auflösung des Zweckverbandes ist die Übernahme der Beamten und der Versorgungslasten des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so gelten, soweit nicht eine andere Regelung nach Abs. 1 getroffen wird, für Beamte und Versorgungsempfänger folgende Regelungen:
- a) Das Verbandsmitglied Stadt Fürth hat die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen, die bis zum 31.12.1982 in den Dienst des Zweckverbandes eingetreten sind.
- b) Das Verbandsmitglied Stadt Nürnberg hat die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen, die in der Zeit vom 01.01.1983 bis 31.12.1992 in den Dienst des Zweckverbandes eingetreten sind.
- c) Für Neueinstellungen von Beamten und Versorgungsempfängern ist die vorherige Zusage der Übernahme durch eines der Verbandsmitglieder erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe I) ist der Verbandsvorsitzende Abwickler. Die Verbandsversammlung beschließt über das Verbandsvermögen.
- (4) Die Abwicklung richtet sich nach den Vorschriften des Art. 47 KommZG.

### § 20

#### Amtliche Bekanntmachungen

Die amtlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachungen hin.

### § 21

#### In-Kraft-Treten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 09.06.2000 (MFrABI S. 198) in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Nürnberg, 26. Februar 2004

Zweckverband Sondermüll-Entsorgung  
Mittelfranken  
Dr. Klemens Gsell  
Bürgermeister und  
Verbandsvorsitzender

I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 42

#### Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

#### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 30. März 2004 Gz. 820 - 4518.4/WFW - 1/88

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum hat am 25.11.2003 die nachstehende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen. Die Änderung der Verbandssatzung ist nicht genehmigungspflichtig (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 KommZG).

Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung

Vom 25. November 2003

zur Änderung der  
Verbandssatzung vom 05.03.1997  
(MFrABI Nr. 6/1997) i. d. F. der Berichtigung  
vom 07.04.2003 (MFrABI Nr. 8/2003)

Der „Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum“ (WFW) erlässt gem. Art. 18 Abs. 1 i. V. mit Art. 44 und 48 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl S. 962) folgende Satzung:

#### Art. 1

- In § 13 Abs. 1 Nr. 16 wird der Betrag 200.000 DM durch „105.000 €“ ersetzt.
- In § 13 Abs. 1 Nr. 17 wird der Betrag 1 Mio. DM durch „515.000 €“ ersetzt.
- In § 28 Abs. 1 wird der Betrag 200 DM durch „105,00 €“ ersetzt.
- In § 30 wird der Betrag 100.000 DM durch „51.129,19 €“ ersetzt.

## Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Nürnberg, 25. November 2003

Zweckverband Wasserversorgung  
Fränkischer Wirtschaftsraum  
Franz Gebhardt  
(Stadtrat)  
Verbandsvorsitzender

I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 45

**Rechtsverordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
vom 30. Juli 1979 über die  
Volksschulen in der Stadt Schwabach**

**Vom 31. März 2004**

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 10. September 1982 (BayRS 2230-1-1-K) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

## § 1

- (1) Die Volksschule Schwabach, Zwieselstalschule (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gemeindeteile Wolkersdorf, Dietersdorf, Oberbaimbach, Raubershof und Unterbaimbach der Stadt Schwabach werden dem Sprengel der Volksschule Schwabach, Johannes-Kern-Schule (Hauptschule) zugewiesen.

## § 2

§ 3 Abs. 1 Ziff. 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 1979 (RABl. Nr. 20/1979, S. 102) erhält folgende Fassung:

- „5. a) Volksschule Schwabach, Johannes-Kern-Schule (Hauptschule)
- b) Der Sprengel erstreckt sich
- aa) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 auf den Sprengel der
    - aa) Volksschule Schwabach, Christian-Maar-Schule (Grundschule)
    - bb) Volksschule Schwabach, Zwieselstalschule (Grundschule)
  - bb) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 7 mit 9 auf den Sprengel der

aa) Volksschule Schwabach, Christian-Maar-Schule (Grundschule)

bb) Volksschule Schwabach, Zwieselstalschule (Grundschule) und

cc) auf den für die Jahrgangsstufen 5 und 6 gebildeten Sprengel der Volksschule Schwabach, Johannes-Helm-Schule (Grund- und Teilhauptschule I).

c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.“

## § 3

§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 1979 (RABl. Nr. 20/1979, S. 102) erhält folgende Fassung:

„2. a) Volksschule Schwabach, Zwieselstalschule (Grundschule)

b) Der Sprengel erstreckt sich auf die Gemeindeteile Wolkersdorf, Dietersdorf, Oberbaimbach, Raubershof und Unterbaimbach der Stadt Schwabach,

c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.“

## § 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Ansbach, 31. März 2004

Regierung von Mittelfranken  
I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 46

**Rechtsverordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
vom 30. August 1972 über die  
Neuorganisation der Volksschulen  
in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der  
Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang,  
Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf,  
Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch,  
Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus**

**Vom 23. März 2004**

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) vom 10. September 1982 (BayRS 2230-1-1-K) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Nürnberg, Julius-Leber-Straße (Grund- und Hauptschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung „Volksschule Nürnberg, Adalbert-Stifter-Schule (Grund- und Hauptschule)“.

§ 2

§ 3 Nr. 78 Buchst. a der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus vom 30. August 1972 (RABl Nr. 31/1972, S. 159) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 31. Juli 1997 (RABl Nr. 15/1997, S. 113) erhält folgende Fassung:

„78. a) Volksschule Nürnberg, Adalbert-Stifter-Schule (Grund- und Hauptschule).“

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 23. März 2004

Regierung von Mittelfranken  
I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABl S. 47

**Rechtsverordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
über die Umbenennung und Weiter-  
führung der Volksschule Markt Erlbach  
(Grund- und Hauptschule), Landkreis  
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim**

**Vom 23. März 2004**

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) vom 10. September 1982 (BayRS 2230-1-1-K) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Markt Erlbach (Grund- und Hauptschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung „Caspar-Löner-Volksschule Markt Erlbach (Grund- und Hauptschule)“.

§ 2

- (1) Die Volksschule Markt Erlbach wird als Grund- und Hauptschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf den Markt Markt Erlbach.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Caspar-Löner-Volksschule Markt Erlbach (Grund- und Hauptschule)“ und hat ihren Sitz in Markt Erlbach.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.

§ 3

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 12. Mai 1977 über die Volksschule Markt Erlbach (RABl Nr. 14/1977, S. 84) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 12. April 1978 (RABl Nr. 10/1978, S. 64) außer Kraft.

Ansbach, 23. März 2004

Regierung von Mittelfranken  
I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABl S. 47

## Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken

**Satzung  
zur Änderung der Satzung über die  
Verleihung des Kulturpreises und der  
Förderpreise des Bezirks Mittelfranken  
vom 12.12.1991 i. d. F. der  
Änderungssatzung vom 13.12.2001**

**Vom 25. März 2004**

**§ 1**

Die Satzung über die Verleihung des Kulturpreises und der Förderpreise erhält in **§ 6 Abs. 1 Satz 3** folgende Fassung:

§ 6 - Sachverständigengremium

1) ...  
...

Im Sachverständigengremium wirken der Bezirksstagspräsident, zwei durch den Kulturausschuss zu benennende weitere Mitglieder des Bezirkstags sowie der Leitende Verwaltungsbeamte und der Kulturreferent des Bezirks mit.

...

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 25. März 2004

Bezirk Mittelfranken  
Richard B a r t s c h  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 48

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
für die Krankenhäuser des  
Bezirks Mittelfranken**

**Vom 25. März 2004**

Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**

Die Satzung für die Krankenhäuser des Bezirks Mittelfranken wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Spiegelstrich 2 erhält folgende neue Fassung:

- „- das Klinikum am Europakanal in Erlangen mit
- der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, mit
  - der Psychiatrischen Tagesklinik Fürth als Dependence
  - der Klinik für Sucht und Psychotherapeutische Medizin
  - dem Zentrum für Neurologie und Neurologische Rehabilitation“

2. In § 6 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Art. 34 Abs. 4 Satz 2 BezO bleibt unberührt.“  
Der bisherige Satz 3 wird Satz 4, der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

**§ 2**

§ 1 dieser Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Ansbach, 25. März 2004

Bezirk Mittelfranken  
B a r t s c h  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 48



## Bekanntmachungen der Zweckverbände

Der „Zweckverband Altmühlsee erlässt auf Grund Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.07.1998 (GVBl S. 424) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796 ff) folgende

**SATZUNG**  
(2. Änderungssatzung)  
Vom 12. März 2004

zur Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Altmühlsee am Altmühlsee vom 16.05.1997 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 10/1997 vom 30.05.1997), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.12.2001 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 3/2002 vom 08.02.2002)

Art. 1

Bei § 1 wird nach „Seezentrum Muhr am See“ eingefügt:

„sowie für den Betrieb des ‚Parkplatzes am LBV-Info-Häuschen Muhr am See‘“

Art. 2

§ 3 wird um Abs. 3 ergänzt:

„3. Bei Nichtentrichtung der in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Parkgebühren wird eine Gebühr in Höhe des doppelten Tagessatzes fällig.“

Art. 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gunzenhausen, 12. März 2004

Zweckverband Altmühlsee  
G. Trautner  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 49

Der „Zweckverband Altmühlsee erlässt auf Grund Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.07.1998 (GVBl S. 424) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796 ff) folgende

**SATZUNG**  
(3. Änderungssatzung)  
Vom 12. März 2004

zur Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Altmühlsee vom 03.08.1993 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 17 vom 06.08.1993), geändert durch Satzung vom 30.05.1997 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 10 vom 30.05.1997),

zuletzt geändert durch Satzung vom 16.04.2003 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 12 vom 14.06.2002)

Art. 1

§ 1 wird um Buchstabe e) ergänzt:

„e) LBV-Info-Häuschen  
Fl.-Nr. 618, Gemarkung Altenmuhr“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gunzenhausen, 12. März 2004

Zweckverband Altmühlsee  
G. Trautner  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 49

**SATZUNG**  
**zur Regelung der Entschädigung**  
**der Verbandsräte des Zweckverbandes**  
**„Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und**  
**Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“**

Der Zweckverband erlässt gemäß Art. 30 Abs. 2 KommZG i. V. m. Art. 20 a GO folgende

**Satzung**

**Vom 17. März 2004**

**§ 1**

Verbandsräte, die nicht kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, werden für die Teilnahme an den Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

**§ 2**

- (1) Die Verbandsräte erhalten anlässlich einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Rechnungsprüfungsausschusses eine Entschädigung sowie eine pauschale Wegstreckenentschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben.
- (2) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an der Sitzung der Verbandsversammlung oder des Rechnungsprüfungsausschusses entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

Selbstständig tätige Verbandsräte sowie Verbandsräte, denen sonst im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil durch die Teilnahme an den Sitzungen entsteht, der in der Regel nur

durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung in Form eines Pauschalsatzes für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

- (3) Die jeweiligen pauschalen Entschädigungssätze richten sich nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger des Landkreises Erlangen-Höchstadt in der jeweiligen Fassung.

### § 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 21. März 1986 außer Kraft.

Erlangen, 17. März 2004

Zweckverband  
„Gemeinschaftsanlagen im  
Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost  
in Spardorf“  
Eberhard Irlinger  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 49

Der „Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum“ (WFW) erlässt gem. Art. 18 Abs. 1 i. V. mit Art. 44 und 48 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl S. 962) folgende

### Satzung

zur Änderung der  
Entschädigungssatzung des  
Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer  
Wirtschaftsraum (WFW) in der Fassung vom  
01.01.2002 (MFrABI Nr. 12/2002 S. 90)

### Art. 1

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entschädigung beträgt für den Verbandsvorsitzenden 250,- € pro Monat, für die beiden Stellvertreter monatlich je 75,- €.“

2. In § 2 Abs. 6 wird der Betrag „30,- €“ durch „40,- €“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 2 wird der Betrag „15,- €“ durch „30,- €“ ersetzt.

### Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Nürnberg, 25. November 2003

Zweckverband Wasserversorgung  
Fränkischer Wirtschaftsraum  
Franz Gebhardt  
(Stadtrat)  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 50

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Die Realschule in Bayern

Sammlung schulischer Vorschriften  
Schulordnung - Lehrpläne - Dienstrecht - mit Erläuterungen

86. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Anton Oberhauser und Dr. Robert Assmann, fortgeführt von Hanns-Günter Kellner, Ministerialrat, und Anton Schmid, Ltd. Ministerialrat im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

86. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Februar 2004. 28 € Grundwerk 1567 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 98 €

Verlags-Nr. 2006.00 (ISBN 3-556-20060-0)

#### Baurecht

Bauplanungsrecht: BauGB - Raumordnung - Baunutzungsverordnung

Ergänzbare Vorschriftensammlung mit Kommentar

88. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dr. Ralf Bleicher, Beigeordneter des Dt. Landkreistages, Dr. Arno Bunzel, Deutsches Institut für Urbanistik, Thomas Engel, Oberregierungsrat, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Oberbaurat, Lucia Wecker, Rechtsdirektorin

88. Lieferung. 112 Seiten. Rechtsstand 6. Januar 2004, 37,90 € Grundwerk 1200 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 57 €

Verlags-Nr. 6012.00 (ISBN 3-556-60120-6)

MFrABI S. 50